Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des CS Fund 3

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

I. Änderungen des Fondsvertrags

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Fonds im Rahmen der strategischen Alignierung des Produkteangebots wie folgt zu ändern:

1. § 6 Anteile und Anteilklassen

In Ziff. 4 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- 1.1 Bei **Anteilklasse (DB)** werden **ab 01.04.2024** die folgenden Änderungen vorgenommen:
 - a) Ab 01.04.2024 qualifizieren die folgenden Mandate nicht für die Anteilsklasse (DB): Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, MyChoice und Premium Mandates.
 - b) Änleger, welche über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der in der Anteilsklasse (DB) genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, tun dies ab 01.04.2024 basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Finanzintermediär.

Der Wortlaut wird wie folgt abgeändert (Änderungen hervorgehoben):

Bis 31.03.2024:

Gültig bis 31.03.2024: Anteile der Klasse (DB) sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Mandatstypen: Private Mandates, ExclusiveSelection, FundSelection, AsianOpportunities, IndexSelection, Emerging Market Debt, Emerging Market Mixed, DynamicAllocation, DividendValue, Defender, Challenger, TargetVolatility Private, MyChoice, Premium, GPM Flessibili, GPF Flessibili, Classic Mandates Index, Corporate Bond Strategie, Absolute Return Strategie, Global Equity, Mandate PEA, Mandate Life Insurance und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen sowie die Credit Suisse Invest Anlagelösungen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Neu und gültig ab 01.04.2024:

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse (DB) sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden VermögensverwaltungsverträgeMandatstypen: Platinum Mandates, Private Mandates, ExclusiveSelection, FundSelection, AsianOpportunities, IndexSelection, Emerging Market Debt, Emerging Market Mixed, DynamicAllocation, DividendValue, Defender, Challenger, TargetVolatility Private, MyChoice, Premium Mandates, GPM Flessibili, GPF Flessibili, Classic Mandates Index, Corporate Bond Strategie, Absolute Return Strategie, Global Equity, Mandate PEA, Mandate Life Insurance und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen sowie die Credit Suisse Invest Anlagelösungen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen

1.2 Bei Anteilklasse (ZB) werden ab 01.04.2024 die folgenden Änderungen vorgenommen:

- a) Ab 01.04.2024 qualifizieren die folgenden Mandate nicht für die Anteilsklasse (ZB): Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.
- b) Anleger, welche über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der in der Anteilsklasse (ZB) genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, tun dies ab 01.04.2024 basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Finanzintermediär.

Der Wortlaut wird wie folgt abgeändert (Änderungen hervorgehoben):

Bis 31.03.2024:

Gültig bis 31.03.2024: Anteile der Klasse 〈ZB〉 sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung,

Neu und gültig ab 01.04.2024:

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse 〈ZB〉 sind the-saurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen ha-

der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen). Der Erwerb der Klasse «ZB» muss im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung und Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

ben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice. Der Erwerb der Klasse ‹ZB› muss im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag ausdrücklich vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung und Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Gemäss §6 Ziff. 7 des Fondsvertrages sind die Fondsleitung und die Depotbank verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 vornehmen.

2. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Ziff. 3 B. Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund wird ergänzt, dass im Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund die mit dem Anlageprozess verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte wie folgt aufgeführt werden.

«Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der langfristigen Vermehrung des Kapitals im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein und wendet dazu die in Abschnitt 6.3 des Prospektes beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse), «Stewardship» (Engagement und Stimmrechtsausübung) und «ESG-Integration» für Indirect-Real-Estate-Portfolios an. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) und Anlagen in Aktien von Immobiliengesellschaften (Zielinvestments) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel ein hauseigener ESG-Fragebogen und ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches die Zielfonds und Zielinvestments als solche aufgrund des Umfangs der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in fünf Stufen wie folgt einteilt: (0) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (1) traditionell, (2) schadensmindernd, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema oder als (5) Impact Investment. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. ESG-Integration ist ein integraler Teil des Anlageprozesses, aufgrund des Anteils an Anlagen der Kategorien (2), (1) und (0) ist das Teilvermögen aber nicht nachhaltig bzw. wird das Teilvermögen nicht nachhaltig verwaltet.»

II. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen

Die Änderungen wurden im Prospekt entsprechend nachvollzogen. Ebenfalls wurden noch weitere formelle bzw. redaktionelle Anpassungen vollzogen, welche die Rechte der Anleger nicht tangieren.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

Hinsichtlich der in Ziff. I. 1. und 2. genannten Änderungen werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Zürich, den 9. Februar 2024

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich